

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

119 (27.11.1923)

# Amtsblatt

## der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 119

Karlsruhe, den 27. November

1923

### A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 690. Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für verzehte Beamte.

(A 2. Zb 4.)

Vorgang: Verfügung Nr. 667, Amtsblatt 116/1923.

I. Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 33 448 vom 22. November 1923 über Erhöhung der Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für verzehte Beamte mit Wirkung vom 26. November 1923 an.

#### A. Höchstsätze für Beschäftigungstagegelder.

(Vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreststagegeldes an — Ziffer 60 der AB. zur AB. —.)

Stufe	1. Für verheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und gezwungen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben		2. Für verheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter 1 nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen		3. Für unverheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand	
	a		a		a	
	in besonders teuren Städten	in anderen Orten	in besonders teuren Städten	in anderen Orten	in besonders teuren Städten	in anderen Orten
I . . . . .	3000	2400	1900	1400	960	720
II . . . . .	4500	3000	2400	1800	1200	900
III . . . . .	5400	3600	2900	2200	1440	1080

4. Höchstbeträge der Zuschüsse nach Ziffer 5 und 9 des Rundschreibens vom 9. Februar 1923:

a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 (Sonderzuschuß für Berlin usw.): 300,

b) gemäß Ziffer 9 (Mehrkosten bei täglicher Rückkehr zum Wohnort) für verheiratete Beamte: 900, im übrigen: 300.

#### B. Höchstbeträge für Entschädigungen nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920.

a) in besonders teuren Städten	1. Gemäß § 1 des Gesetzes			2. Gemäß § 2 des Gesetzes	
	Verheirateten Beamten		Unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten	Verheirateten Beamten	Unverheirateten Beamten
b) in anderen Orten	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel			
a) Stufe I	3600	1900	1400	1900	960
"  II	4500	2400	1800	2400	1200
"  III	5400	2900	2200	2900	1440
b) Stufe I	2400	1400	960	1400	720
"  II	3000	1800	1200	1800	900
"  III	3600	2200	1440	2200	1080

3. Wegen der Höchstbeträge für Zuschüsse vergleiche II Ziffer 4.

C. Die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für verzehte Beamte bleiben unverändert.

II. Die in Abschnitt II der Verfügung Nr. 440, Amtsblatt 66/1923, gegebene Anordnung bleibt unverändert in Kraft.

**Nr. 691. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.**

(A 2. R)

An die Stelle der mit Verfügung Nr. 669, Amtsblatt 116/1923, bekanntgegebenen Sätze treten mit Wirkung vom 26. November ab folgende Sätze:

Alle Sätze in Milliarden Mark:

für Dienstreisetagegelder:				für Übernachtungsgelder:			
unter Ia Stufe I	3500,	Ib Stufe I	5000,	unter IIa Stufe I	1800,	IIb Stufe I	3800,
"	II 4400,	"	II 6250,	"	II 2200,	"	II 4700,
"	III 5300,	"	III 7500,	"	III 2700,	"	III 5700,
"	IV 6100,	"	IV 8750,	"	IV 3100,	"	IV 6600.

Die Vergütung für 1 Kilometer Landweg (§ 4 Absatz 4 der R.V.) beträgt: 40.

**Nr. 692. Umzugskosten.**

(A 2. R)

Vorgang: Verfügung Nr. 677, Amtsblatt 117/1923.

Die Höchstgrenzen betragen:

	ab 15. November:	ab 19. November:	ab 26. November 1923:
Stufe I . . . . .	50 Billionen Mark,	100 Billionen Mark,	300 Billionen Mark.
" II . . . . .	75 " "	150 " "	450 " "
" III . . . . .	110 " "	220 " "	660 " "
" IV . . . . .	140 " "	280 " "	840 " "

**Nr. 693. Auswärtiszulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter (§ 15 L.T.B.).**

(A 8. Zb)

Zu Amtsblatt-Verfügung Nr. 644 im Amtsblatt Nr. 110/1923. Der Übersichtlichkeit wegen werden die ab 29. Oktober 1923 gültigen Bestimmungen über Gewährung von Auswärtiszulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter gemäß § 15 L.T.B. nochmals zusammengefaßt:

Es werden Auswärtiszulagen gewährt:

§ 15 Ziffer 2 Absatz 1 L.T.B.

- A. Bei einer auswärtigen Beschäftigung, bei der die Reise an demselben Kalendertag angetreten und beendet wird . . . . . vom vollen Tagegeld bei Dienstreisen nach nicht teureren Orten für die Beamten der Stufe I
- a) bei einer Ausbleibezeit über 3 Stunden bis zu 6 Stunden . . . . .  $\frac{3}{10}$   
(bei einer Ausbleibezeit von nicht mehr als 3 Stunden wird keine Auswärtiszulage gewährt),
- b) bei einer Ausbleibezeit über 6 Stunden bis zu 8 Stunden . . . . .  $\frac{5}{10}$
- c) bei einer Ausbleibezeit über 8 Stunden . . . . .  $\frac{8}{10}$
- B. Bei einer auswärtigen Beschäftigung, wenn die Dienstreise sich auf zwei oder mehrere Tage erstreckt
  - 1. für den Hin- und Rückreisetag je besonders
    - d) bei einer Ausbleibezeit über 3 Stunden bis zu 6 Stunden . . . . .  $\frac{3}{10}$   
(bei einer Ausbleibezeit von nicht mehr als 3 Stunden wird keine Auswärtiszulage gewährt),
    - e) bei einer Ausbleibezeit über 6 Stunden . . . . .  $\frac{5}{10}$
    - f) wird jedoch die Hinreise vor 2 Uhr nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr nachmittags beendet . . . . .  $\frac{10}{10}$
  - 2. für die zwischenliegenden Tage
    - g) für jeden Tag des Aufenthaltes am auswärtigen Beschäftigungsort . . . . .  $\frac{10}{10}$   
§ 15 Ziffer 2 Abs. 2 L.T.B.
    - h) Übernachtungsenfschädigung . . . . . das Übernachtungsgeld in nicht teureren Orten für die Beamten der Stufe I
      - i) bei Stellung eines Übernachtungsraumes . . . . .  $\frac{1}{4}$  dieses Übernachtungsgeldes  
§ 15 Ziffer 6 L.T.B. Vom vollen Tagegeld bei Dienstreisen nach nicht teureren Orten für die Beamten der Stufe I
      - k) Lohnzuschlag bei einer Ausbleibezeit über 3 Stunden bis zu 6 Stunden . . . . .  $\frac{1}{8}$
      - l) bei einer Ausbleibezeit von mehr als 6 Stunden . . . . .  $\frac{4}{10}$

Dies ist bei § 15 L.T.B. vorzumerken.

Die jeweils gültigen Sätze werden fernerhin unter Bezugnahme auf gegenwärtige Amtsblattverfügung bekanntgegeben. Die seit 29. Oktober gewährten Auswärtiszulagen und Lohnzuschläge sind daraufhin zu prüfen, ob sie nach dieser Zusammenfassung richtig berechnet sind und gegebenenfalls richtig zu stellen.